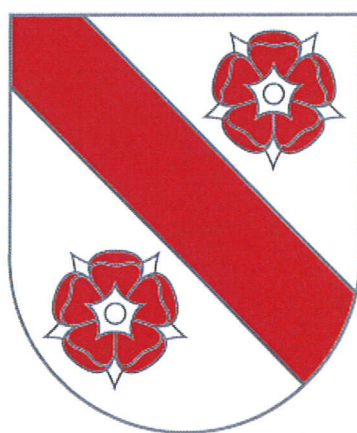


EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Abfallreglement mit Gebührentarif

Inkraftsetzung: 1. Januar 2005
Teilrevision vom 2. Dezember 2008 (Inkraftsetzung: 1. Januar 2009)

Inhalt	Artikel	Seite
1. Allgemeines		
Gemeindeaufgabe	1	3
Organisation, Durchführung	2	3
Abfallkonzept	3	3
Information	4	3
Benutzungspflicht	5	3
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	6	4
2. Siedlungsabfälle		
a) Gemeinsame Bestimmungen		
Öffentliche Abfallbehälter	7	4
Verbrennen	8	4
Abfallzerkleinerer	9	4
Verwertung	10	4
Kompostierung, Grünabfuhr	11	4
Bereitstellung	12	4
Tierkörper	13	5
Unterstützung	14	5
Ausschluss von der Abfuhr	15	5
b) Hauskehricht		
Begriff	16	5
Behälter und Gebinde	17	5
Abfuhrplan	18	6
Bereitstellung	19	6
c) Sperrgut		
Begriff	20	6
Abfuhr	21	6
d) Andere Abfälle und Materialien		
Beseitigung	22	6
e) Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe		
Beseitigung	23	7
3. Sonderabfälle		
Begriff	24	7
Pflichten der Besitzer	25	7
Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	26	7
4. Finanzierung		
Finanzierung der Abfallentsorgung	27	7/8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	28	8
Gebührentarif	29	8
5. Schlussbestimmungen		
Vollzug	30	8
Rechtspflege	31	8
Widerhandlungen	32	8
Ausführungsbestimmungen	33	8
Inkrafttreten	34	9
Gebührentarif		11-14

Abfallreglement

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Krauchthal erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 folgendes Abfallreglement:

1. Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

²Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

⁴Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Artikel 2

Organisation, Durchführung

¹Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission.

²Für die Durchführung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Artikel 3

Abfallkonzept

¹Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

²Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

³Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Artikel 4

Information

¹Auf Antrag der Kommission informiert die Gemeindeverwaltung die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen, wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Artikel 5

Benutzungspflicht

¹Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

²Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und der Umwelt oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<u>Artikel 6</u> ¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten. ²Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Absatz 2.
--------------------------------	---

2. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	<u>Artikel 7</u> ¹Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten, wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen. ²Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
Verbrennen	<u>Artikel 8</u> ¹Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten Anlagen verbrannt werden. Ausgenommen sind trockene natürliche Wald- und Feldabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. ²Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.
Abfallzerkleinerer	<u>Artikel 9</u> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.
Verwertung	<u>Artikel 10</u> ¹Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert: - Altglas - Altmetall - Altöl - Altpapier und Karton - Batterien - kompostierbare Abfälle - Leuchtstoffröhren - Textilien - Weissblech - weitere von der Kommission bestimmte Abfälle ²Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.
Kompostierung / Grünabfuhr	<u>Artikel 11</u> ¹Die Gemeinde befürwortet die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier. Als unterstützende Massnahme wird im Frühjahr und Herbst jeweils ein Häckseldienst angeboten. ²Die Gemeinde sorgt bei ausreichendem Bedarf dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
Bereitstellung	<u>Artikel 12</u> Kompostierbare Haus- und Gartenabfälle sind, in den hierfür bestimmten Grüncontainern bereitzustellen.

Artikel 13

Tierkörper

¹Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

²Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (Art. 16 Abs.1 Buchstabe d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 23.06.2004)

³Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Artikel 14

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Artikel 15

Ausschluss von der Abfuhr

¹Abfallsäcke, Sammelcontainer oder andere Abfalleinheiten, die überfüllt oder mit keiner, bzw. einer ungenügenden Gebührenkennzeichnung versehen sind oder den Anforderungen für die Abfuhr nicht entsprechen, werden nicht abgeführt.

²Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

³Abfälle nach Absatz 2, lit. b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Artikel 16

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Kleinsperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben.

Artikel 17

Behälter und Gebinde

¹Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, handelsüblichen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

²Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder in Kisten (Pappe, Holz und dgl.) bereitzustellen.

³Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Kommission die Verwendung von Containern vorschreiben.

Artikel 18

Abfuhrplan

¹Der Hauskehricht wird 1-mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

²Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Artikel 19

Bereitstellung

¹Säcke und Gebinde dürfen erst am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Container, Grüncontainer und übrige Gebinde sind gleichentags vom öffentlichen Sammelplatz auf das eigene Grundstück zu verschieben.

²Die Kommission kann für Container und grössere Abfallansammlungen zentrale Bereitstellungsorte bestimmen, dasselbe gilt für grössere Wohnsiedlungen abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Artikel 20

Begriff

¹Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial grösseren Umfanges;
- b) grössere, nicht metallene Gegenstände, wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z. B. Kessel).

²Das Höchstgewicht beträgt 25 kg, Länge maximal 2.20 m.

³Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Artikel 21

Abfuhr

¹Der Gemeinderat kann auf Antrag der Kommission getrennte Abfahren für Sperrgut einführen.

²Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Artikel 22

Beseitigung

¹Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b) Bauabfälle;
- c) ausgediente Sachen (Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Altreifen, Maschinen, Geräte);
- d) ausgediente elektrische und elektronische Geräte;
- e) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung und
- f) tierische Abfälle.

²Die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

**e) Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungs-
betriebe**

Artikel 23

Beseitigung

Abfälle und Grobgut aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben sind vom Verursacher fachgerecht zu entsorgen, je nach Art und Menge der Abfälle durch

- Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne von Artikel 16 – 19;
- direkte Abfuhr in die Entsorgungsanlage oder
- Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

3. Sonderabfälle

Artikel 24

Begriff

Als Sonderabfälle gelten die in den übergeordneten Erlassen aufgeführten Abfälle.

Artikel 25

Pflichten der Besitzer

¹Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

²Die Sonderabfälle müssen an die für die Entsorgung befugten Betriebe abgegeben werden.

Artikel 26

**Sammelstellen und
-aktionen für Kleinmengen**

¹Die Gemeinde organisiert die Sammlung für Kleinmengen Alt- und Speiseöl aus Haushaltungen.

²Die Gemeinde kann periodisch Sammelaktionen für andere Sonderabfälle aus Haushaltungen durchführen.

³Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁴Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

⁵Die Kommission organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

4. Finanzierung

Artikel 27

**Finanzierung der Abfall-
entsorgung**

¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) die Gebühren der Benützer;
- b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d) Erlös aus dem Verkauf von gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Altmetall, usw.).

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern, Grüncontainern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

³Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11.1), Grünabfuhr (Art.11.2) Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 23), Sonderabfallentsorgung (Art. 25), ausgenommen über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, (Art. 26), tragen die Abfallverursacher.

Artikel 28

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen den Verwaltungsaufwand, sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

²Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass er, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt.

Artikel 29

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Der Tarif regelt

- die Gebührenart und den Gebührenrahmen der Grund- und Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 30

Vollzug

¹Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar. Verfügungen erlässt die Verwaltung auf Antrag der Kommission.

²Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Artikel 31

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 32

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 33

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Artikel 34

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben: Das Abfallreglement mit Gebührentarif vom 20. Juni 1988.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2004.

3326 Krauchthal, 07. Dezember 2004

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

sig. Christian Schweizer
Gemeindepräsident

sig. Yvonne Schürch
Verwaltungsleiterin

Auflagebescheinigung

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass das Abfallreglement nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004 öffentlich aufgelegt wurde.

Krauchthal, 07. Dezember 2004

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

sig. Yvonne Schürch
Verwaltungsleiterin

Reglementsänderung

An der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2008 wird folgende Reglementsänderung genehmigt:

- Art. 28
- Art. 29
- Art. 30
- Art. 31

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Der Gemeindepräsident:



Christian Schweizer

Die Verwaltungsleiterin:



Claudia Steiner

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Burgdorf publiziert.

Krauchthal, 2. Dezember 2008

Die Verwaltungsleiterin:



Claudia Steiner

Inkraftsetzung der Änderung

1. Januar 2009

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Krauchthal erlässt, gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglements vom 7. Dezember 2004 folgenden Gebührentarif:

1. Haushaltungen

Artikel 1

Gebührenart Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr zusammen.

Artikel 2

a) Grundgebühr ¹Pro Wohnung (Haushalt) ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch Gebührenmarken gedeckt werden.

²Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

- pro Wohnung: Fr. 40.00 bis Fr. 110.00 zuzüglich MWSt.

³Für Neubauten und Abbruchliegenschaften wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

⁴Für Wohnungen, die länger als drei Monate leer stehen, kann auf Gesuch hin die Grundgebühr für die betreffende Zeit erlassen werden.

Artikel 3

b) Markengebühr ¹Die Markengebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.

²Der Ansatz für Gebührenmarken beträgt:

- je Liter Abfallvolumen: Fr. 0.01 bis Fr. 0.11 zuzüglich MWSt.

Artikel 4

Gebührenkennzeichnung Die handelsüblichen Säcke und anderen Gebinde sind mit der Anzahl Gebührenmarken zu versehen, die der Sack- oder Gebindegrösse entsprechen, nämlich:

- ½ Marke Säcke bis 17 Liter

- 1 Marke Säcke bis 35 Liter

- 2 Marken Säcke bis 70 Liter

- 3 Marken Säcke bis 110 Liter

- 2 Marken für Kleinsperrgut (Art. 17 Abs. 2 Abfallreglement)

Artikel 5

Containerplomben Die Ansätze für die Containerplomben betragen je Leerung oder pauschal pro Jahr:

- je Liter Fassungsvermögen: Fr. 0.01 bis Fr. 0.10 zuzüglich MWSt.

- Jahrespauschalgebühr

800 Liter Inhalt: Fr. 1'500.00 bis Fr. 4'000.00 zuzüglich MWSt.

- Jahrespauschalgebühr

600 Liter Inhalt: Fr. 1'000.00 bis Fr. 3'000.00 zuzüglich MWSt.

2. Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe

Artikel 6

Grundsatz

Die Abfallgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr zusammen.

Artikel 7

Grundgebühr Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe

¹Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb ist eine Grundgebühr zu entrichten.

²Einpersonen- und Landwirtschaftsbetriebe bezahlen unabhängig vom Standort der Räumlichkeiten eine

Grundgebühr von: Fr. 30.00 bis Fr. 90.00 zuzüglich MWSt.

³Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit 2 – 10 beschäftigten Personen bezahlen eine

Grundgebühr von: Fr. 50.00 bis Fr. 110.00 zuzüglich MWSt.

⁴Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit über 10 beschäftigten Personen bezahlen eine

Grundgebühr von: Fr. 80.00 bis Fr. 160.00 zuzüglich MWSt.

⁵Für Neubauten, stillgelegte Betriebe und Abbruchliegenschaften wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

⁶Für Betriebe, die länger als drei Monate leer stehen, kann auf Gesuch hin die Grundgebühr für die betreffende Zeit erlassen werden.

Artikel 8

Benützungsgebühr

Es gelten die gleichen Bestimmungen und Ansätze wie unter Art. 3 bis Art. 5 geregelt.

Artikel 9

Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftskehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

3. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Häckseldienst / Grünabfuhr

¹Privaten steht der Häckseldienst zweimal jährlich gratis zur Verfügung.

²Wird der Häckseldienst von Unternehmungen (Gärtnereien, Baumschulen u. dgl.) beansprucht, wird der Aufwand entsprechend dem gültigen Gebührenreglement der Gemeinde verrechnet.

³Die Gebühr der Grünabfuhr (Jahresmarke) pro Kompostsammelbehälter beträgt:

- 140 l-Container	Fr. 90.00 bis Fr. 140.00	zuzüglich MWSt.
- 240 l-Container	Fr. 160.00 bis Fr. 240.00	zuzüglich MWSt.
- 660 l-Container	Fr. 320.00 bis Fr. 660.00	zuzüglich MWSt.
- 800 l-Container	Fr. 390.00 bis Fr. 800.00	zuzüglich MWSt.

Artikel 11 ¹⁾

Artikel 12

Festsetzen der Ansätze Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze nach den Grundsätzen von Art. 28 innerhalb der Gebührenrahmen der Art. 2.2, 3.2, 5, 7.2, 7.3, 7.4, und 10.3 fest.

Artikel 13

Abgabe der Gebührenmarken ¹Das Sortiment der Gebührenmarken wird durch die Gemeindeverwaltung festgelegt und bewirtschaftet.

²Die Gebührenmarken und Containerplomben können bei den durch den Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³Die Gemeindeverwaltung schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf, die Entschädigung und die Zahlungsbedingungen ab.

Artikel 14

Sperrgutgebühr Die Gebühren für Sperrgut und nicht Kleinsperrgut werden vor den Separatsammlungen von der Verwaltung bekannt gegeben.

Artikel 15

Sammelstellen und -aktionen Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wieder verwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 Liter (Volumen), wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.

Artikel 16

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten ¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Diese richtet sich nach dem Gebührenreglement.

²Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 des Abfallreglementes wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen, wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post-, Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 17

Gebührensschuldner ¹Die Grundgebühr pro Wohnung (Haushalt), pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb wird vom Eigentümer der Liegenschaft geschuldet. Sie wird jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni kann eine Teilrechnung gestellt werden.

Fälligkeiten ²Sämtliche Gebühren sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Verzugszins ³Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der Gebühren ⁴Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

¹⁾ Aufgehoben durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2008 (Kadavergebühr)

Artikel 18

Inkrafttreten

¹Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

²Der Tarif vom 12. Januar 1995 wird mit Inkrafttreten aufgehoben.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2004.

3326 Krauchthal, 07. Dezember 2004

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

sig. Christian Schweizer
Gemeindepräsident

sig. Yvonne Schürch
Verwaltungsleiterin

Auflagebescheinigung

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass das Abfallreglement nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004 öffentlich aufgelegt wurde.

Krauchthal, 07. Dezember 2004

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

sig. Yvonne Schürch
Verwaltungsleiterin

Tarifänderung

An der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2008 wird folgende Tarifänderung genehmigt:

- Art. 2
- Art. 3
- Art. 5
- Art. 7
- Art. 10
- Art. 11 (aufgehoben)
- Art. 12

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Der Gemeindepräsident:



Christian Schweizer

Die Verwaltungsleiterin:



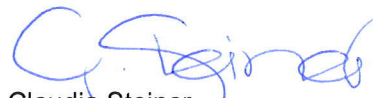
Claudia Steiner

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass die vorliegende Tarifänderung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Burgdorf publiziert.

Krauchthal, 2. Dezember 2008

Die Verwaltungsleiterin:



Claudia Steiner

Inkraftsetzung der Änderung

1. Januar 2009